

# Beschluss Nr.: 0177/2019

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	21.10.2019						
Ortschaftsrat Groß Santerleben	11.11.2019						
Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege Hohe Börde	13.11.2019						
Ortschaftsrat Wellen	14.11.2019						
Ortschaftsrat Rottmersleben	18.11.2019						
Ortschaftsrat Ackendorf	18.11.2019						
Ortschaftsrat Bebertal	19.11.2019						
Ortschaftsrat Ochtmersleben	19.11.2019						
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	20.11.2019						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	21.11.2019						
Ortschaftsrat Bornstedt	26.11.2019						
Ortschaftsrat Niederndodeleben	26.11.2019						
Ortschaftsrat Irleben	27.11.2019						
Ortschaftsrat Schackensleben	27.11.2019						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	28.11.2019						
Ortschaftsrat Hermsdorf	28.11.2019						
Hauptausschuss Hohe Börde	03.12.2019						
Gemeinderat Hohe Börde	10.12.2019						

## GEGENSTAND:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag in der vorgelegten Form/mit folgenden Änderungen.

## Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	.....€	.....€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Frau Salomon	Amt: Bauamt	Struktur: 60.3	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

## **Gesetzliche Grundlage:**

§ 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

§ 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022),

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) alle in der jeweils geltenden Fassung

## **Sachverhalt:**

Der Landtag von Sachsen – Anhalt hat am 13.12.2018 das neue Kinderförderungsgesetz beschlossen, dieses wurde am 19.12.2018 verkündet und trat zum 01.01.2019 sowie zum 01.08.2019 in Kraft.

Laut Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration bringt die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. Januar 2019 weitere Verbesserungen für die betreuten Kinder, die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte.

Seit Januar 2019 zahlen Eltern in Sachsen – Anhalt nur noch Beiträge für das älteste betreute Kind in Krippe oder Kindergarten. Die Beiträge für die jüngeren Geschwisterkinder werden vom Land vollständig übernommen, allerdings erhält die Gemeinde diesen Ausgleich erst ein Jahr später (für 2019 in 2020).

Seit 01.08.2019 haben alle Kinder einen Bildungsanspruch von acht Stunden pro Tag. Familien, die mehr Stunden wegen Arbeit, der Pflege von Familienangehörigen, Ausbildung, Umschulung oder wegen anderer familiärer Gründe benötigen, können weiterhin unbürokratisch bis zu zehn Stunden Betreuungszeit wählen. Außerdem wurde der Mindestpersonalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort zum neuen Kindergartenjahr etwas angehoben.

Das Gesetz räumt außerdem den Eltern mehr Rechte ein. Danach ist die Zustimmung erforderlich, bei Änderung der Konzeption, Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten, zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist und zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.

Zum 01.08.2019 erfolgt die Erhebung der Kostenbeiträge für Kinder, die in der Gemeinde Hohe Börde wohnen, aber auswärtig betreut werden, wieder durch die aufnehmende Gemeinde und nicht mehr durch die Wohnsitzgemeinde.

Durch die Gesetzesänderung sind auch eine Reihe von Änderungen in der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde erforderlich. Die vorliegende Satzung wurde an die Regelungen im KiFöG LSA angepasst und auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Entwurf der Satzung wurde dem Landkreis Börde bereits zur Stellungnahme übersandt. Eine Zustimmung zu Satzung ist auch durch den Landkreis Börde als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Die Stellungnahme wird zu den Sitzungen vorgetragen, sobald diese vorliegt.

Am 24.10.2019 werden sich die Leitungskräfte der Einrichtungen, auch die der freien Träger sowie insbesondere die Gemeindeelternvertretung und die Kuratoriumsvertretung der jeweiligen Einrichtungen mit dem Satzungsentwurf befassen und eine Stellungnahme abgeben. Diese wird dann ebenfalls in den Sitzungen vorgetragen.

**Anlage**

Satzung

Kalkulation

Lesefassung KiFöG LSA